

# 27 | Amtsblatt des Kreises Unna

---

vom 21.05.2021

Inhalt	Seite
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Unna am 31.05.2021	672
Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Unna am 01.06.2021	674
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung des Kreises Unna am 02.06.2021	676
Terminverschiebung für die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna vom 10.05.2021 auf den 10.06.2021	678
Auszug aus der Nutzungsordnung für das öffentliche Kultur- und Begegnungszentrum HAUS OPHERDICKE – Änderungssatzung vom 08.10.2019	679
Auszug aus der Entgeldordnung für das öffentliche Kultur- und Begegnungszentrum HAUS OPHERDICKE gemäß Beschluß des Kreistags vom 08.10.2019	683
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof Heil vom 24.02.2021	686
Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen vom 09.03.2021	691

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Bergkamen- Bönen am 02.06.2021	698
Öffentliche Zustellung	699
Öffentliche Zustellung	700
Öffentliche Zustellung	701
Öffentliche Zustellung	702
Öffentliche Zustellung	703
Öffentliche Zustellung	704
Öffentliche Zustellung	705
Öffentliche Zustellung	706
Öffentliche Zustellung	707
Öffentliche Zustellung	708
Öffentliche Zustellung	709
Öffentliche Zustellung	710
Öffentliche Zustellung	711
Öffentliche Zustellung	712
Öffentliche Zustellung	713
Öffentliche Zustellung	714
Öffentliche Zustellung	715

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Zustellung	716
Öffentliche Zustellung	717
Öffentliche Zustellung	718

## Bekanntgabe

---

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	<b>Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</b>
Datum	<b>Montag   31.05.2021</b>
Beginn	<b>16:00 Uhr</b>
Ort	<b>Freiherr-vom-Stein-Saal (C.001-C.003)   Kreishaus Unna   Friedrich-Ebert-Straße 17   59425 Unna</b>

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Punkt 1</b>          | Bestellung einer Schriftführung  |
| <b>Punkt 2</b>          | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner   |
| <b>Punkt 3</b>          | Trixie-Spiegel für mehr Verkehrssicherheit   |
| <b>Punkt 3.1</b> 045/21 | Antrag der SPD-Fraktion vom 24.08.2020   |
| <b>Punkt 3.2</b> 047/21 | Stellungnahme der Verwaltung   |
| <b>Punkt 4</b> 096/21   | Abbiegeassistenten bei Logistikunternehmen - Mehr Sicherheit im Straßenverkehr; Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen und Antrag der Fraktion GRÜNE im Kreistag vom 12.05.2021 |
| <b>Punkt 5</b> 097/21   | Weiterentwicklung der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung: Testweiser Einsatz eines sog. Enforcement-Trailers   |
| <b>Punkt 6</b> 066/21   | Zusammenarbeit zwischen den Leitstellen der Kreise Unna und Soest; Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung   |
| <b>Punkt 7</b>          | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst: mündlicher Bericht  |
| <b>Punkt 8</b>          | Einführung eines Telenotarzt-Systems, aktueller Sachstand; mündlicher Bericht  |

- Punkt 9**                      Entwicklungen im Rettungsdienst – hier: Stand der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes, QM-Maßnahmen; mündlicher Bericht
- Punkt 10**                     Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 11**                     Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mario Löhr  
Landrat

#### **Wichtige Hinweise für Besucher\*innen der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr am 31.05.2021**

Die Sitzung findet unter Einhaltung der wegen der Corona-Pandemie allgemein geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregelungen statt. Besucher\*innen können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Folgendes ist zu beachten:

Vor und während der Sitzung gibt es eine Einlasskontrolle. Sie werden namentlich in einer Anwesenheitsliste erfasst. Bitte halten Sie ein Ausweisdokument bereit und planen Sie für den Einlass etwas Zeit ein.

Beim Betreten des Kreishauses und auch während der Sitzung besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne der Coronaschutzverordnung (sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken, insbesondere KN95/N95). Zum besseren Schutz aller Sitzungsteilnehmer\*innen wird darum gebeten, nach Möglichkeit eine **FFP2-Maske** zu verwenden.

Ferner wird ausdrücklich darum gebeten, am Sitzungstag bereits zu Hause einen Corona-Selbsttest durchzuführen und nur mit negativem Testergebnis an der Sitzung teilzunehmen. Auch tagesaktuelle Tests aus Schnellzentren oder von Arbeitgebern werden akzeptiert, eine Doppeltestung ist nicht erforderlich.

**Sofern sich bei Ihnen Krankheitssymptome zeigen, nehmen Sie bitte nicht an der Sitzung teil.**

## Bekanntgabe

---

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
Datum	<b>Dienstag   01.06.2021</b>
Beginn	<b>16:00 Uhr</b>
Ort	<b>Aula   Hellweg Berufskolleg   Platanenallee 18   59425 Unna</b>

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- |                  |          |  |
|------------------|----------|--|
| <b>Punkt 1</b>   |          | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner   |
| <b>Punkt 2</b>   | 095/21   | Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren; Auswahlentscheidung für das Kindergartenjahr 2021/2022                                   |
| <b>Punkt 3</b>   | 092/21   | Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege; Aussetzen der Beitragserhebung              |
| <b>Punkt 4</b>   |          | Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025   |
| <b>Punkt 4.1</b> | 098/21   | Bericht über die Situation und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede |
| <b>Punkt 4.2</b> | 055/21/1 | Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2021   |
| <b>Punkt 4.3</b> |          | Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans; Sachstandsbericht der Verwaltung  |
| <b>Punkt 5</b>   |          | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen   |

#### Nichtöffentlicher Teil

- |                |  |  |
|----------------|--|--|
| <b>Punkt 6</b> |  | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen |
|----------------|--|--|

Mario Löhr  
Landrat

## Wichtige Hinweise für Besucher\*innen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.06.2021

### Sitzungsort und Anfahrt

Um die wegen der Corona-Pandemie geltenden Abstandsregelungen einhalten zu können, findet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der **Aula des Hellweg Berufskollegs, Platanenallee 18, 59425 Unna**, statt.

### Zugang zum Schulgebäude

Besucher\*innen können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Vor und während der Sitzung gibt es eine Einlasskontrolle. Sie werden namentlich in einer Anwesenheitsliste erfasst. Bitte halten Sie ein Ausweisdokument bereit und planen Sie für den Einlass etwas Zeit ein.

Beim Betreten des Schulgebäudes und auch während der Sitzung besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne der Coronaschutzverordnung (sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken, insbesondere KN95/N95). Zum besseren Schutz aller Sitzungsteilnehmer\*innen wird darum gebeten, nach Möglichkeit mindestens eine **FFP2-Maske** zu verwenden.

Ferner wird ausdrücklich darum gebeten, am Sitzungstag bereits zu Hause einen Corona-Selbsttest durchzuführen und nur mit negativem Testergebnis an der Ausschusssitzung teilzunehmen. Auch tagesaktuelle Tests aus Schnellzentren oder von Arbeitgebern werden akzeptiert, eine Doppeltestung ist nicht erforderlich.

**Sofern sich bei Ihnen Krankheitssymptome zeigen, nehmen Sie bitte nicht an der Sitzung teil.**

## Bekanntgabe

---

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium **Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung**  
Datum **Mittwoch | 02.06.2021**  
Beginn **16:00 Uhr**  
Ort **Kreishaus Unna | Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | C. 001 – C. 003**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- Punkt 1** Bestellung einer Schriftführerin und ihrer Stellvertretung für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung
- Punkt 2** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- Punkt 3** Welterbe-Projekt „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“
- Punkt 3.1** Vortrag von Frau Dr. Marita Pfeiffer (Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur)
- Punkt 3.2** 002/21/1 Welterbe-Projekt „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“
- Punkt 4** 5-Standorte-Programm Kohleregionen
- Punkt 4.1** Bericht über die RWI-Indikatorik und die Bund-Ländervereinbarung | Bericht von Herrn Dr. Dannebom
- Punkt 4.2** 109/21 5-Standorte-Programm Kohleregionen - Beschluss über ausgereifte Projekte
- Punkt 5** 086/21 Gründung der Projektgesellschaft Zukunft Kreis Unna mbH
- Punkt 6** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 7** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mario Löhr  
Landrat

**Wichtige Hinweise für Besucher\*innen der Sitzung des Ausschusses für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis – und Regionalentwicklung am 02.06.2021**

Die Sitzung findet unter Einhaltung der wegen der Corona-Pandemie allgemein geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregelungen statt. Besucher\*innen können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Folgendes ist zu beachten:

Vor und während der Sitzung gibt es eine Einlasskontrolle. Sie werden namentlich in einer Anwesenheitsliste erfasst. Bitte halten Sie ein Ausweisdokument bereit und planen Sie für den Einlass etwas Zeit ein.

Beim Betreten des Kreishauses und auch während der Sitzung besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne der Coronaschutzverordnung (sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken, insbesondere KN95/N95). Zum besseren Schutz aller Sitzungsteilnehmer\*innen wird darum gebeten, nach Möglichkeit eine **FFP2-Maske** zu verwenden.

Ferner wird ausdrücklich darum gebeten, am Sitzungstag bereits zu Hause einen Corona-Selbsttest durchzuführen und nur mit negativem Testergebnis an der Sitzung teilzunehmen. Auch tagesaktuelle Tests aus Schnellzentren oder von Arbeitgebern werden akzeptiert, eine Doppeltestung ist nicht erforderlich.

**Sofern sich bei Ihnen Krankheitssymptome zeigen, nehmen Sie bitte nicht an der Sitzung teil.**

20.05.2021

## Bekanntgabe

---

Die Sitzung des folgenden Gremiums wird verschoben:

Bisheriger Sitzungstermin:

Gremium	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
Datum	Montag   10.05.2021
Beginn	16:00 Uhr
Ort	Kreishaus Unna   Friedrich-Ebert-Straße 17   59425 Unna   Freiherr-vom-Stein-Saal, C. 001 – C. 003

**Neuer Sitzungstermin:**

<b>Gremium</b>	<b>Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz</b>
<b>Datum</b>	<b>Donnerstag   10.06.2021</b>
<b>Beginn</b>	<b>17:00 Uhr</b>
<b>Ort</b>	<b>Kreishaus Unna   Friedrich-Ebert-Straße 17   59425 Unna   Freiherr-vom-Stein-Saal, C. 001 – C. 003</b>

Mario Löhr  
Landrat

## HAUS OPHERDICKE

**Auszug aus der Nutzungsordnung  
für das öffentliche Kultur- und Begegnungszentrum  
HAUS OPHERDICKE  
vom 11.07.1988 in der Fassung der  
3. Änderungssatzung vom 08.10.2019**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV. NW. 2021) hat der Kreistag des Kreises Unna mit Beschluss vom 08.10.2019 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Kreis Unna unterhält Teile der baulichen Anlagen des „Hauses Opherdicke“ in 59439 Holzwickede-Opherdicke, Dorfstraße 29. als öffentliches Kultur- und Begegnungszentrum. Für diese Nutzung stehen zur Verfügung:

- ▶ Haupthaus
- ▶ Bauhaus
- ▶ Scheune
- ▶ Skulpturenpark
- ▶ Außenanlagen

Neben kreiseigener Nutzung stehen die Anlagen der Allgemeinheit für:

- ▶ kulturelle
- ▶ soziale
- ▶ gemeinnützige
- ▶ bildungsfördernde
- ▶ politische
- ▶ oder sonst dem öffentlichen Zweck dienende Veranstaltungen zur Verfügung.

Sie können auch für gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen von Privatpersonen, Vereinen, Betrieben etc. vornehmlich aus dem Kreis Unna vergeben werden.

Die Anlagen und die darin zu nutzenden Räumlichkeiten können unabhängig voneinander genutzt werden. Übergreifende Veranstaltungen sind nicht ausgeschlossen.

Montags findet grundsätzlich keine Vermietung von Räumlichkeiten statt.

## § 2

### Nutzungsvoraussetzungen

(1)

Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

(2)

Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Kultur -, HansasträÙe 4, 59425 Unna, schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Genehmigung berechtigt lediglich zur Nutzung der in der Genehmigungsverfügung genannten Anlagen/Räume. Die kurzfristige Einbeziehung ungenutzter Anlagen/Räume in die Veranstaltung bedarf der Genehmigung durch einen Verantwortlichen des Kreises Unna (im Folgenden „Verantwortlicher“). Es erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Nutzungsentgelts.

(3)

Der Antrag muss enthalten

- ▶ Veranstalter (vollständige Adresse)
- ▶ Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen
- ▶ Zweck der Veranstaltung (Kurzbeschreibung)
- ▶ Teilnehmerzahl
- ▶ Veranstaltungstag / -zeit
- ▶ gewünschte Räumlichkeit

## § 3

### Nutzungsbedingungen

(1)

Der vom Veranstalter benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäÙen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.

Der Nutzer hat sich dem Verantwortlichen durch Vorlage des Genehmigungsbescheides auszuweisen.

Die entsprechenden Räumlichkeiten werden durch den Verantwortlichen übergeben.

Bei Übergabe hat sich der Veranstalter / Nutzer vom ordnungsgemäÙen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen.

Trägt der Nutzer keine dementsprechenden Bedenken vor, so gelten die Räume als einwandfrei übergeben.

(2)

Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungsrecht erfolgen. Die überlassenen Räumlichkeiten / Einrichtungen / Anlagen sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Mögliche Schädigungen sind unverzüglich dem Verantwortlichen anzuzeigen und zu ersetzen (§ 10 Abs. 2).

Beeinträchtigungen Dritter sind soweit möglich auszuschließen.

Um Rücksicht auf den Museumsbetrieb (von 10.30 Uhr – 17.30 Uhr) wird gebeten.

(3)

Eine räumliche Veränderung des Inventars ist nur mit Zustimmung des Verantwortlichen zulässig. Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. **Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet.**

(4)

Vor- und Nachbereitungen werden durch die Entgeltordnung geregelt und sind entgeltpflichtig.

(5)

Das Ende der Veranstaltung ist dem Verantwortlichen anzuzeigen. Durch den Verantwortlichen wird mit dem Nutzer eine Übergabe der Räume durchgeführt. Dabei ist die Dauer der Veranstaltung festzuhalten.

(6)

Abendveranstaltungen müssen spätestens um 04:00 beendet sein. Die Scheune und die Außenanlagen stehen zur Nutzung Dritter grundsätzlich bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

(7)

Der Nutzer ist zur Einhaltung der Nachtruhe verpflichtet. Gem. § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz NW sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigung verboten, welche die Nachtruhe stören.

(8)

Haus Opherdicke wird gastronomisch durch einen Caterer begleitet. Tagungen, Hochzeiten oder Feiern werden ausschließlich durch diesen ausgerichtet. Eine Selbstversorgung ist nicht gestattet.

(9)

Die Werbung für Veranstaltungen Dritter ist Sache des Veranstalters. Der Kreis Unna kann die Vorlage des Werbematerials für die in seinen Anlagen/Räumen stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung der Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des Kreises Unna zu befürchten ist.

#### § 4

##### Behördliche Genehmigungen / Sicherheitsbelange

(1)

Die Genehmigung umfasst nicht die durch die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis. Diese Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Entsprechend Kosten / Steuern gehen zu Lasten des Nutzers.

(2)

Die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.

(3)

Eine erforderliche Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst ist durch den Nutzer zu veranlassen. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.

(4)

Der Nutzer hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche-, brandschutztechnische-, betriebstechnische Vorschriften sowie Versammlungsstättenverordnung usw.) Sorge zu tragen und die Anweisung der Sicherheitsorgane zu befolgen.

#### § 5

##### Hausrecht

Die von der Kreisverwaltung beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem genannten Personenkreis das Hausrecht aus. Den Dienstkräften ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zur Veranstaltung zu gestatten.

#### § 6

##### Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Anlage wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Nutzungsentgeltordnung erhoben.

Die Vor- und Nachbereitungszeit gilt als Nutzung und wird entsprechend der Entgeltordnung berechnet.

#### § 7

##### Rückgabe

Die Rückgabe der Anlagen/Räume hat frei von selbst eingebrachtem Gerät zu erfolgen.

#### § 8

##### Widerruf und Nutzungsgenehmigung

Der Kreis Unna ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund jederzeit zu widerrufen.

Wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn

1. der Nutzer das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
2. Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung und dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
3. behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,

4. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
5. Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden,
6. Unmöglichkeit durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, die die Nutzung ausschließen, eintritt.

Ein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz besteht nicht.

In den Fällen 1. bis 5. ist der Veranstalter / Nutzer verpflichtet, 50 % des Nutzungsentgelts zu zahlen. Nach Ziff. 6 ist der Kreis Unna dem Veranstalter / Nutzer zur Rückzahlung eines schon gezahlten Nutzungsentgelts verpflichtet.

#### **§ 9**

##### **Vorrang**

(1)

Veranstaltungen gemeinnütziger und dem öffentlichen Zweck dienender Art haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

(2)

Das Haus Opherdicke dient grundsätzlich den Einwohnern des Kreises Unna und der im Kreisgebiet wohnhaften/ansässigen sonstigen Nutzer. Eine Vergabe der Anlagen/Räume an außerhalb des Kreisgebietes ansässige Nutzer kann daher nur nachrangig erfolgen.

#### **§ 10**

##### **Haftung**

(1)

Der Nutzer trägt das Veranstaltungsrisiko.

(2)

Der Nutzer haftet dem Kreis Unna für alle Schäden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen - einschl. etwaiger Folgeschäden -, die durch ihn, im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen diese Nutzungsordnung bedingt sind und durch unsachgemäßen Gebrauch von Einrichtungsgegenständen und Gerät entstehen.

(3)

Der Nutzer stellt den Kreis Unna von veranstaltungsbedingten eigenen sowie Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(4)

Der Kreis Unna kann verlangen, dass der Nutzer sich je nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern hat.

(5)

Mehrere Veranstalter/Nutzer haften bei Beschädigungen dem Kreis Unna gegenüber als Gesamtschuldner.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## HAUS OPHERDICKE

**Auszug aus der Entgeltordnung für  
das öffentliche Kultur- und Begegnungszentrum  
HAUS OPHERDICKE  
in der Fassung der 5. Änderung  
gemäß Beschluss des Kreistags vom 8. Oktober 2019**

### § 1 Gegenstand

Für die Nutzung der Anlagen/Räume des Hauses Opherdicke werden folgende Entgelte erhoben:

#### (1) Haupthaus

	bis zu 5 Std. je angefangene Stunde	jede weitere angefangene Stunde
Turmraum	20,00 €	10,00 €
Kaminraum	30,00 €	15,00 €
Spiegelsaal	70,00 €	35,00 €
Turm- u. Kaminraum	40,00 €	20,00 €
Spiegelsaal u. Turmraum	80,00 €	40,00 €
Spiegelsaal u. Kaminraum	90,00 €	45,00 €
gesamtes Erdgeschoss	110,00 €	55,00 €

Hochzeitsflügel  
(Kaminraum,  
Turmraum, Balkon)

1 Std. ( 75,00 €)
2 Std. (150,00 €)

Erdgeschoss 13.00 – Ende	800,00 €
Erdgeschoss 18.00 – Ende	600,00 €

<b>(2) Bauhaus</b>	80,00 €	
13.00 - Ende		40,00 €
18.00 - Ende		700,00 €
		500,00 €

<b>(3) Scheune und Toilette</b> (nur bis 22.00 Uhr)	40,00 €	
		20,00 €

<b>(4) Skulpturenpark</b>		
Freie Trauungen	1 Stunde mit Empfang	250,00 €

Empfänge zu Feierlichkeiten 1 Stunde (nur in Verbindung mit Anmietung anderer Räumlichkeiten möglich)		100,00 €
--	--	----------

**(5) Hoffläche, Außenanlagen, Außentoilette**  
Entsprechend des entstehenden Aufwandes nach Vereinbarung.

(6) An Freitagen und Samstagen sowie an Feier- und Vorfeiertagen sind die Anlagen/Räume des Hauses Opherdicke nur in den folgenden Stundenpaketen buchbar:

Haupthaus	Uhrzeiten	Entgelt
<b>Erdgeschoss:</b>	13:00 – Ende	800,00 €
<b>Spiegelsaal:</b>	08:00 - 12:00	250,00 €
	13:00 – 17:30	250,00 €
	19:00 – Ende	400,00 €
	08:00 – Ende	750,00 €
<b>Bauhaus:</b>	08:00 – 12:00	250,00 €
	13:00 – 17:30	250,00 €
	19:00 – Ende	400,00 €
	08:00 – Ende	750,00 €
<b>Scheune:</b>	08:00 – 13:00	200,00 €
	14:00 – Ende	400,00 €

Die Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung ist ebenfalls entgeltpflichtig und in der genehmigten Nutzungsdauer enthalten.

(7)

In dem Entgelt sind die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung, Wasser sowie die Bereitstellung des Inventars (Bestuhlung) enthalten. Für eine notwendig werdende außergewöhnliche Reinigung werden die Kosten gesondert erhoben. Eine räumliche Veränderung des Inventars darf nur mit Zustimmung des Verantwortlichen des Kreises Unna vorgenommen werden.

(8)

Bei mehrtägiger Nutzung wird für den 2. und jeden weiteren Veranstaltungstag ein Nachlass von je 20 % auf das Entgelt gewährt.

## § 2 Entgeltpflichtige

(1)

Entgeltpflichtig ist der Benutzer der Einrichtung.

(2)

Mehrere Benutzer der gleichen Anlage sind hinsichtlich der Entgeltspflicht Gesamtschuldner.

## § 3 Befreiung

(1)

Von der Zahlung der Entgelte sind befreit:

- ▶ die kreisangehörigen Gemeinden für deren Veranstaltungen, soweit die Veranstaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr,
- ▶ die im Kreistag vertretenen politischen Parteien und deren Gliederungen auf Kreisebene, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr,
- ▶ anerkannte soziale/caritative Verbände auf Kreisebene wie z.B. AWO, DRK, Diakonie, DPWV, Caritas, Innere Mission sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltung der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr.
- ▶ Die Befreiung gilt nur, sofern die Veranstaltung dem Zweck und den Zielen der Vereine und Organisationen, der Verbände und Einrichtungen dient und Eintritt nicht erhoben wird.

(2)

Größere Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeste etc.) fallen nicht unter die o.a. Befreiung. Die Befreiung gilt nur für ein Entgelt bis maximal 600,00 €.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit / Nacherhebung**

(1)

Das in der Genehmigung festgelegte Nutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Es muss spätestens 3 Wochen vor dem genehmigten Veranstaltungstermin auf dem Konto der Kreiskasse gutgeschrieben sein.

(2)

Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Anlage erfolgt eine entsprechende Nachforderung des Nutzungsentgelts.

(3)

Bei nicht erfolgter Inanspruchnahme wird, - sofern eine anderweitige Vergabe nicht möglich ist -, ein Ausfallentgelt in Höhe von 20 % des Nutzungsentgelts erhoben.

(4)

Werden während der Veranstaltung ungenutzte Teile der Anlage/Räumlichkeiten in die Nutzung einbezogen, wird das entsprechende Entgelt nach § 1 nacherhoben.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Neufassung des § 4-8 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührensatzung der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen für den Ev. Friedhof Heil**

Die am 24.02.2021 vom Presbyterium der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen beschlossene Satzung zur Änderung des § 4-8 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof Heil wurde am 12.04.2021 vom Landeskirchenamt Bielefeld und am 28.04.2021 von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt.

Die Neufassung des § 4-8 lautet wie folgt:

**Satzung zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung  
für den Ev. Friedhof Heil der Ev. Martin-Luther Kirchengemeinde Bergkamen  
vom 24.02 2021**

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Martin-Luther Kirchengemeinde Bergkamen vom 08.10.2013 i.d.F. vom 04.10.2016, wird wie folgt geändert:

<b>Die §§ 4 – 8 erhalten folgende Fassung:</b>			
<b>§ 4 Nutzungsgebühren</b>			
<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten im Schmetterlingsfeld (Ruhezeit 15 Jahre)	50,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	551,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	976,00	Euro
<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>			
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) mit Namensplatte	1.416,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) mit Namensplatte	812,00	Euro

c)	Urnenbeisetzung am Baum (Ruhezeit 20 Jahre) mit Bronzeschild am Kreuz	1.038,00	Euro

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.245,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	690,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	41,50	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,50	Euro

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre) mit Namensplatte	3.910,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 20 Jahre) mit Namensplatte	2.330,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	117,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	97,00	Euro

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 24.08.1978 i.d.F. vom 27.08.1996 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 7,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen
- b. Versicherungen Grundstück
- c. Wasser
- d. Strom

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	659,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	325,00 Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Ausschmückung	134,00 Euro
b)	Ausschmückung des Grabes bei Erdbestattungen	25,00 Euro
c)	Ausschmücken des Grabes für Urnenbeisetzungen	10,00 Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.475,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.999,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	455,00 Euro

<b>(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.620,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.003,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	395,00 Euro

<b>(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.125,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.340,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	130,00 Euro

<b>(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	350,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	659,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	325,00 Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales (30 Jahre)	49,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (20 Jahre)	41,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (30 Jahre)	35,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (20 Jahre)	28,00 Euro
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 Euro
(7)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	10,00 Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	43,50 Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	42,50 Euro

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Unna, den 24.02.2021

Ev. Martin-Luther Kirchengemeinde Bergkamen

Die Friedhofsträgerin

### **Das Presbyterium der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen**

Die vorgenannte Neufassung des § 4-8 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisherige § 4-8 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Unna, 17.05.2021

Für die Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen

**Ev. Kreiskirchenamt Unna**

## Erlass einer Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof Bausenhagen

Die am 09.03.2021 durch das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen für den Ev. Friedhof Bausenhagen erlassene Friedhofsgebührensatzung wurde am 12.04.2021 durch das Landeskirchenamt Bielefeld und am 28.04.2021 durch die Bezirksregierung Arnsberg wie folgt genehmigt:

### **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde  
Fröndenberg und Bausenhagen

vom 09. März 2021

**Die Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

### **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1**

### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Bausenhagen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	50,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	457,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	858,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	486,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung einschl. Namensplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.738,00	Euro
b) Urnenbeisetzung einschl. Namensplatte (Ruhezeit 20 Jahre)	986,00	Euro
c) Urnenbeisetzung an einem Baum einschl. Findling mit Bronzeplakette (Ruhezeit 20 Jahre)	1.228,00	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.020,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte 2 Gräber (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.140,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	34,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	57,00	Euro

<b>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) einschl. Namensplatten (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.690,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) einschl. Namensplatten (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.180,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.020,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung an einem Baum je Grabstätte (2 Gräber) einschl. Findlinge und Bronzeplaketten (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.660,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	109,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	88,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab und Jahr	101,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung an einem Baum je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	103,00 Euro

## **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.11.1996 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **6,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen
- b. Versicherungen Grundstück
- c. Wasser
- d. Strom

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	407,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	648,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung	360,00	Euro
	Grundgebühren an Samstagen		
d)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	610,00	Euro
e)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	851,00	Euro
f)	Urnenbeisetzung	456,00	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>			
a)	Benutzung der Leichenkammer	250,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkühlvitrine (je Nutzung)	80,00	Euro
c)	Ausschmücken des Grabes	25,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.348,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.589,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	670,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	941,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	941,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	310,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>			
--	--	--	--

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	407,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	648,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	360,00	Euro

## § 8

### *Sonstige Gebühren*

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (30 Jahre)	52,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (20 Jahre)	43,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (30 Jahre)	37,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (20 Jahre)	33,00	Euro
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(7)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	10,00	Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	34,25	Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	32,50	Euro

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.03.2021

## § 10

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.03.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.2016 außer Kraft.

Fröndenberg, den 09. März 2021

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg u. Bausenhagen

Unna, 17.05.2021

Für die Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen

**Ev. Kreiskirchenamt Unna**

SPARKASSENZWECKVERBAND

Bergkamen, 14. Mai 2021

**BERGKAMEN-BÖNEN**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Bergkamen-Bönen werden zu einer am

2. Juni 2021

um 16:00 Uhr

im Schützen- und Heimathaus, "Schützenheide", An der Schützenheide 17,  
59192 Bergkamen

stattfindenden Sitzung eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

### **Tagesordnung**

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht zum Corporate Governance Kodex für die Sparkasse Bergkamen-Bönen
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Bergkamen-Bönen für das Rechnungsjahr 2020
4. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Bergkamen-Bönen für das Rechnungsjahr 2020
5. Verschiedenes

gez. Roterling  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Geschäftszeichen  
36.1/0515499

Ort, Datum  
Unna, 14.04.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0515499	14.05.2021

Empfänger

**Name**

Marcin Cajdler

**letzte bekannte Anschrift:**

Pac Paderewskiego 1a, 64-000 Koscian, Polen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 205

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0SXXX459VA12210517

Ort, Datum  
Unna, 17.05.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0SXXX459VA12210517	17.05.21

Empfänger

**Name**

Herbert Willi Alfred Schöps

**letzte bekannte Anschrift:**

Robert-Koch-Platz 9, 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hilbig

Geschäftszeichen  
36.3/43.21.0156.8

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/43.21.0156.8	13.04.2021

Empfänger

**Name**

Ivo Peric

**letzte bekannte Anschrift:**

Ivanna Venc la 44, 10290 ZAPRESIC, HR KROATIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.1/0000284

Ort, Datum  
Unna, 17.05.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0000284	17.05.2021

Empfänger

**Name**

Jens Abraham, geb. 09.08.1977

**letzte bekannte Anschrift:**

Steinstraße 23, 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A.214

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Geschäftszeichen  
36.3/40.21.0040.0

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/40.21.0040.0	

Empfänger

**Name**

Yury Korkh

**letzte bekannte Anschrift:**

Ul. Kirova 46/30, BRZESC, BY WEIßRUSSLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/71.20.2581.6

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/71.20.2581.6	03.05.2021

Empfänger

#### Name

Daniel Sarkozy

#### letzte bekannte Anschrift:

Gelderner Straße 243, 47623 Kevelaer, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/33.21.0213.3

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.21.0213.3	26.04.2021

Empfänger

**Name**

Davor Micevic

**letzte bekannte Anschrift:**

Ul. Kremisir Kovacevica 5, 10000 ZAGREB, HR KROATIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.227

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/46.21.0156.2

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/46.21.0156.2	19.05.2021

Empfänger

**Name**

Yuri Hrynko

**letzte bekannte Anschrift:**

Tichaja g. 5-84, DZERZINSKO M. MINSKO APSK, BY WEIßRUSSLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.227

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.1/0507812

Ort, Datum  
Unna, 19.05.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0507812	10.05.2021

Empfänger

**Name**

Marius-Calin Borsan

**letzte bekannte Anschrift:**

Ackerring 7, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A205

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen  
36.1/0483203

Ort, Datum  
Unna, 19.05.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0483203	19.05.2021

Empfänger

Name	Datum
Sebastian Tondorf,	20.07.1994

**letzte bekannte Anschrift:**

Breslauer Straße 21, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A.214

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Geschäftszeichen  
36.3/43.21.0071.5

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/43.21.0071.5	17.05.2021

Empfänger

**Name**

Andrei Khadanovich

**letzte bekannte Anschrift:**

Simonov 43/19, 21036 MOGILEV, BY WEIßRUSSLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/33.21.0297.4

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.21.0297.4	14.05.2021

Empfänger

**Name**

Mario Macak

**letzte bekannte Anschrift:**

Skendera Kulenovica 55, 79220 NOVI GRAD, BIH BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.227

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0M0X1282VA12210507

Ort, Datum  
Unna, 20.05.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0M0X1282VA12210507	20.05.21

Empfänger

**Name**

Mirko Eickelmann

**letzte bekannte Anschrift:**

Fuchshöhlenweg 79, 58706 Menden (Sauerland)

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hilbig

Geschäftszeichen  
36.3/40.21.0107.5

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/40.21.0107.5	06.04.2021

Empfänger

**Name**

Mustafa Abilou

**letzte bekannte Anschrift:**

Tsar Shishman 1, TARGOVISHTE-7700, BG BULGARIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/42.21.0287.6

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/42.21.0287.6	11.05.2021

Empfänger

**Name**

Siarhei Bryzheuski

**letzte bekannte Anschrift:**

Str. Pobeditelei 95-1-564, 220020 MINSK BELARUS, BY WEIßRUSSLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.113

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.21.0289.7

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.21.0289.7	26.04.2021

Empfänger

#### Name

Alberto Adrian Gonzales Escudero

#### letzte bekannte Anschrift:

Domicilio C Ebro 4 POZ, 18007 GRANADA, E SPANIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	D.U09

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0YIXX497VA22210426

Unna, 21.05.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0YIXX497VA22210426	20.05.21

Empfänger

**Name**

Adrian Chirila

**letzte bekannte Anschrift:**

Gahmener Str. 193, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.3/42.21.0209.4

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/42.21.0209.4	20.05.2021

Empfänger

#### Name

Ivrii Novitskyi

#### letzte bekannte Anschrift:

Bogdana Chmielnickiego 44, 18001 CZYGYRYN, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.113

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/30.21.0150.7

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/30.21.0150.7	17.05.2021

Empfänger

**Name**

Valery Panasiuk

**letzte bekannte Anschrift:**

Oktjabrskoj Rewolucji 7A/37, 224000 BRZESC, BY WEIßRUSSLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/30.21.0124.8

Unna, 21. Mai 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/30.21.0124.8	17.05.2021

Empfänger

**Name**

Ruslan Sokol

**letzte bekannte Anschrift:**

Ul. Bolschaja Berdichevskaja Nr. 37/11, 10002 SCHYTOMYR, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

---

**Herausgeber:** Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

**Bestellungen sind**

**zu richten an:** Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17

---